

Stellungnahme der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien

Präambel

Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien begrüßen den Vorstoß des Bundesministeriums für Justiz, die Erledigung von Wirtschaftsverfahren beschleunigen zu wollen. Dies ist auch ein sehr großes Anliegen unsererseits. Die im Entwurf genannten Änderungen sind jedoch in keiner Weise geeignet, die Zeit für die Bearbeitung und Erledigung von Wirtschaftsstrafverfahren (oder aber auch anderer Großverfahren) zu verkürzen. Im Nachfolgenden werden jedoch Verbesserungsvorschläge der unmittelbaren Rechtsanwender dargestellt, die wir, wären wir in die Reformarbeiten des BMfJ eingebunden gewesen, auch schon für die Erstellung des Reformpakets zur Verfügung gestellt hätten. Aufgrund der verkürzten Begutachtungszeit beschränkt sich die Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien auf die Neubestimmungen, die sie unmittelbar betreffen. Wir haben uns ferner aufgrund des Entwurfs dazu entschlossen, die aktuellen Probleme deutlich anzusprechen.

(Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint)

§ 108a StPO – Verfahrensbeschleitung

Beschwichtigungsgesetzgebung ist eine solche, die sich nicht um den Vollzug, sondern nur um den äußeren Anschein einer guten Tat kümmert. Sie ist unaufrichtig, weil sie bloß vorgibt, Probleme zu lösen, obgleich sie dadurch eher erst erzeugt werden (*Bußjäger*, Der Rückzug des Rechts aus dem Gesetzesstaat, JBl 1994, 676ff). Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen leider diesem Typus.

Durch den neu geschaffenen § 108a StPO wird nämlich – abgesehen davon, dass er, wie gleich gezeigt wird, keine Verbesserung bringt – gegenüber der Bevölkerung suggeriert, es läge an den ermittelnden Staatsanwälten, dass die Großverfahren derart lange Erledigungszeiten aufweisen. Dies ist aber schlichtweg falsch!

Es mutet schildbürgerisch an, einem in den Wurzeln erkrankten Baum Lametta und Girlanden über die dünnen Äste und verwelkten Blätter zu hängen, um ihn wieder fit aussehen zu lassen,

nur um dann gegenüber dem Volk behaupten zu können, man habe ein neues Mittel gegen die überlangen Verfahren gefunden. Dies löst das Problem nämlich nur insoweit, als dass zukünftige große Wirtschaftsursachen eben nicht mehr ausermittelt werden können und erinnert ein wenig an die Berlusconi-Ära. An dem steinigen Weg der Ermittlungen bis zur Möglichkeit der Entscheidung über die Frage der Enderledigung (Anklage oder Einstellung des Verfahrens) ändert diese Bestimmung freilich nichts. Unserer Ansicht nach muss die Wurzel des Übels, die lange Verfahrensdauer bekämpft und das Ermittlungsverfahren wieder auf gesunde Beine gestellt werden. Ein Schnitt am Ende der Kette, beim ermittelnden Staatsanwalt, ist jedenfalls der falsche Zugang.

Aus unserer Sicht enthält § 108 StPO bereits ein Prozedere, um einer überlangen Verfahrensdauer entgegenzuwirken. In den Erläuterungen zum Entwurf wird in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich festgehalten, *dass der Beschuldigte zwar einen Antrag auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens stellen könne, doch begebe er sich dadurch auch in Gefahr eines „Konflikts“ mit der Staatsanwaltschaft und der Bestätigung des Tatverdachts durch das Gericht.*

Das Gesetz verpflichtet die Staatsanwälte in § 3 StPO zur Objektivität. Unabhängig davon ist es unsere einhellige Berufsauffassung, dass niemand einen Schaden erleiden soll, wenn er ihm zustehende prozessuale Rechte wahrnimmt. Wir sehen daher in keiner Weise das Risiko eines „Konfliktes“ mit dem Beschuldigten, wenn dieser meint, die Voraussetzungen nach § 108 StPO lägen vor und eine entsprechende Antragstellung vornimmt! Würde man im Übrigen den Gedanken der „Konfliktvermeidung“ konsequent zu Ende denken, müsste man generell die Bestimmungen der §§ 106 und 108 StPO abschaffen, oder aber jeden Staatsanwalt ex lege für befangen erklären müssen, sobald dieser einen Einspruch wegen Rechtsverletzung oder einen Einstellungsantrag „erhält“ und dann auch noch eine – gesetzlich geforderte – Stellungnahme dazu schreibt. Denn auch beim Einspruch wegen Rechtsverletzung bestünde nach dieser Denkungsart ja die imminente Gefahr, dass der zuständige Staatsanwalt „böse“ wird.

Der überdies genannten Gefahr der Bestätigung des Tatverdachts durch das Gericht wird durch den neu geschaffenen § 108a StPO nicht wirksam begegnet. Aufgrund des Verweises auf § 108 in § 108a Abs 2 StPO kommt es implizit ebenfalls zu einer derartigen Bestätigung des Tatverdachtes, und zwar unabhängig von einer Antragstellung durch den Beschuldigten und von Amts wegen!

Sieht man sich hingegen die Großverfahren an, erkennt man schnell, wo die Probleme liegen:

A./ Verzögerungen aus der Sphäre BMI und BMF

1.) Die Staatsanwaltschaften sind die Leiter des Ermittlungsverfahrens (§ 20 StPO). Das Ermittlungsverfahren dient dazu, Sachverhalt und Tatverdacht durch Ermittlungen soweit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens entscheiden kann und im Fall einer Anklage eine zügige Durchführung der Hauptverhandlung ermöglicht wird (§ 91 StPO).

Gesetzeskonform verstehen wir uns daher als jenen Teil der Strafrechtspflege, der die gesetzlich vorgesehenen Ermittlungswerkzeuge auswählt und sie rechtskonform einsetzt, den ermittelnden Polizeibeamten anleitet, was er noch ermitteln soll (Sichtung von Unterlagen, Kontenauswertungen, etc.), sodann gegebenenfalls Vernehmungen durchführt, die Verwaltung des Aktes vornimmt, Rechtshilfeersuchen versendet, Stellungnahmen zu (in Wirtschaftscausen enorm vielen) Einsprüchen und Einstellungsanträgen bzw. Beschwerden gegen Beschlüsse der Haft- und Rechtschutzrichter schreibt, Verhandlungen für die Staatsanwaltschaft verrichtet, gegebenenfalls Rechtsmittel gegen Urteile ergreift und diese dann ausfertigt, Berichte an die Oberbehörden (Oberstaatsanwaltschaft und Bundesministerium für Justiz, deren qualitative und quantitative Dichte gerade betreffend die Großverfahren überproportional hoch ist) aufgrund gesetzlicher Auflagen oder aber über Anforderung verfasst, und schlussendlich nach dem Studium des gesamten Ermittlungsaktes eine Anklage verfasst oder das Verfahren einstellt, bzw. diversionell erledigt.

- 2.) Was wir jedoch – zumindest in den Anfängen der Reform seit 1.1.2008 – nicht für selbstverständlich hielten, war die Sichtung und das Auswerten der bei Hausdurchsuchungen sichergestellten Unterlagen und Dokumente und die Durchforstung sichergestellter Daten mittels eines Suchprogrammes mit Schlagwörtern. Nun, das ist aber heute die Realität! Wir sind in den Großverfahren zur einzigen Ermittlungsbehörde mutiert. Zu Recht stellt man sich dann die Frage, was denn eigentlich die Kriminalpolizei macht!
- 3.) Vorauszuschicken und noch einmal hervorzuheben ist, dass sich unsere Stellungnahme auf die wenigen großen Ermittlungsverfahren bezieht, die unentwegt in den Medien diskutiert werden (Meinl, Eurofighter, Immofinanz, Telekom, Madoff, Kovats, etc.) und die nun offenkundig der Anlass für die Schaffung des § 108a StPO sind.

- 4.) Diejenigen Polizeibeamten, die in der Lage sind, in derartig komplexen Verfahren zu ermitteln und die auch über ausreichende Englischkenntnisse verfügen, kann man (im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien, also Wien, NÖ, Bgld.) an wenigen Händen abzählen. Dieser erlesene Kreis muss sich aber um Akten wie Meinl, Eurofighter, Immofinanz, Telekom, Madoff, Kovats, etc., und große Sozialbetrugsakte, die in der Bevölkerung gar nicht bekannt sind, kümmern und ist nicht einmal ausschließlich für die 15 Staatsanwälte der Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien tätig! Nein, sie müssen zB auch Akten der WKStA und solche in ihren Sprengeln für die jeweiligen regionalen Staatsanwaltschaften bearbeiten. Dazu kommt, dass diese Polizeibeamten auch dazu bereit sein müssen, etwaige Nachforschungen in ihrer Privatsphäre durch Privatdetektive, welche von den Beschuldigten, gegen die sie ermitteln, engagiert wurden, in Kauf zu nehmen.
- 5.) Es ist ferner eine Mär, dass die vom BMI stets eiligst gebildeten Sonderkommissionen mit Kriminalbeamten, die Experten im Wirtschaftsbereich sind, besetzt werden. Vielmehr findet man dort überwiegend Sicherheitswachebeamte, die über keine zusätzliche Ausbildung, als die der Grundausbildung der Polizei, verfügen (angemerkt wird, dass es sich hierbei um Beamte handelt, die für gewöhnlich für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zuständig sind und die über keine wirtschaftliche Ausbildung, geschweige denn Englischkenntnisse verfügen).
- 6.) Was heißt aber jetzt ermitteln? Das ist insbesondere die Sichtung von Unterlagen und Daten, die im Rahmen von Durchsuchungen sichergestellt wurden. Sichten heißt, eine Relevanzprüfung für das Ermittlungsverfahren durchführen, zumal oftmals vor Ort bei der Durchsuchung selbst, eine derartige Relevanzprüfung aufgrund der Mengen nicht vorgenommen werden kann. Als Beispiel für den Umfang sei hier das Ermittlungsverfahren Immofinanz angeführt: 282 TB Daten (ds 282.000 Gigabyte Daten), mehrere Container und versiegelte Hallen mit Unterlagen der Gesellschaften, sowie mehrere Kartons und Regale mit Unterlagen, die bei den Beschuldigten sichergestellt wurden.
- 7.) Die Umstände mangelnde Kompetenz der Polizei und Unmengen der zu sichtenden Daten und Unterlagen führen dazu, dass der Staatsanwalt in seiner Not zusätzlich den hinzugezogenen Sachverständigen beauftragt, an der Sichtung teilzunehmen. Dass dies mit extremen Kosten verbunden ist, ist einleuchtend, doch befindet sich der Staatsanwalt in der Mühle zwischen nicht- oder nur sehr schleppend und unvollständig sichtender Polizei und Hinzuziehung eines Sachverständigen samt

dessen Crew zur Beschleunigung des Verfahrens, jedoch verbunden mit hohen Kosten. Diese Probleme sind den beteiligten Ministerien bekannt, doch wird dagegen nichts unternommen. Die Verantwortung für die Dauer des Verfahrens und auch die Kosten hierfür wird dem kleinsten Rad im System, dem ermittelnden Staatsanwalt, zugeschoben.

- 8.) Nicht ausgenommen werden kann an dieser Stelle die Finanzverwaltung. Die Betriebsprüfer haben Zielvorgaben und müssen pro Jahr eine gewisse Anzahl an Fällen erledigen, sonst hat dies (berufliche) Konsequenzen. Deshalb werden von den Betriebsprüfern auch sogenannte Scheingesellschaften (solche, die dem Sozialbetrug dienen) und andere, in die Insolvenz geschlitterte Gesellschaften, obwohl bekannt ist, dass bei diesen nichts mehr zu holen ist, geprüft. Hingegen dürfen lukrative Prüfungen, bei denen die Abgabensicherung „noch etwas holen kann“ nicht ausschließlich oder vordringlich behandelt werden! Nein, die Zielvorgaben müssen erreicht werden! Es gibt daher eine Unmenge an rechtskräftigen Abgabenbescheiden, die niemand mehr einbringlich machen kann. Wozu also diese Prüfungen, die unökonomisch und ineffizient sind? Sie führen ausschließlich zur Nach-hinten-Verschiebung der Enderledigung jener Prüfverfahren, die lukrativ wären. Im Finanzstrafverfahren kommt hinzu, dass zuerst die Betriebsprüfung lange prüft und erst nach Abschluss der Prüfung wird der zuständige Strafreferent des Finanzamtes eingeschaltet, wenn der Verdacht nahe liegt, dass vorsätzlich Abgaben hinterzogen wurden. Oft werden finanzstrafrechtliche Sachverhalte von den zuständigen Staatsanwälten selbst aufgegriffen und die Finanzstrafbehörde mit Ermittlungen beauftragt. Diese wiederum bedient sich der Betriebsprüfer, oder schließt einen Vertrag mit der Steuerfahndung ab, die dann die Ermittlungen vornehmen. Doch – wie bereits erwähnt – werden dann von der Finanzverwaltung nicht mehrere Personen auf einen Fall angesetzt und es wird rasch ermittelt, sondern agieren Betriebsprüfer stets alleine, die Steuerfahndung hingegen manchmal auch zu Zweit. Es kann aber nur wieder betont werden, dass dies dann nicht die einzigen zu bearbeitenden Fälle sind! Derartige Ermittlungen dauern in der Regel 5-6 Jahre, bei Umsatzsteuerkarussellen sogar noch länger. Nach der neuen Rechtslage wird in solchen Fällen der Haft- und Rechtschutzrichter feststellen müssen, dass weder ein besonderer Umfang der Ermittlungen, noch komplexe Tat- und Rechtsfragen zu lösen sind, noch eine große Zahl Beteiligter das Verfahren in die Länge ziehen. Die Staatsanwaltschaft müsste dann das Verfahren einstellen, oder bereits früher dahingehend eingreifen, dass sie

einen Sachverständigen bestellt, der die Finanzverwaltung bei der Kontenauswertung und Sichtung der Unterlagen unterstützt. Sachverständige sind jedoch lediglich dann zu bestellen, wenn für die Stoffsammlung und die Beurteilung eines Sachverhaltes, die Sachkenntnis eines Spezialisten erforderlich ist. Diesfalls benötigt die Staatsanwaltschaft aber weder einen Befund, noch ein Gutachten, sondern lediglich „Hilfsdienste“, wie die Sichtung. Freilich könnte die Staatsanwaltschaft auch wieder selbst sichten und Konten auswerten, doch würde dies wieder die Frage aufwerfen, wofür es dann überhaupt eine „Kriminalpolizei“, diesmal in Form der Finanzverwaltung gibt.

Doch selbst nachdem die Betriebsprüfer ihren Bericht an die Strafsachenstelle des Finanzamtes weitergeleitet haben, heißt dies nicht, dass es nun schneller geht. Der Akt wurde ja bis dato bloß aus steuerrechtlicher Sicht behandelt, nicht jedoch aus strafrechtlicher. Doch auch die Strafsachenstellen sind chronisch unterbesetzt, sodass Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen auch erst nach einigen Monaten erfolgen können.

- 9.) Aus unserer Sicht müssen die BM für Inneres und Finanz in die Pflicht genommen werden und daher nicht nur im Bereich des BMI, sondern jedenfalls auch im Bereich des BMF mehr Planstellen, die mit kompetenten gut ausgebildeten Kräften zu besetzen sind, geschaffen werden, um eine effiziente und zügige Bearbeitung großer Wirtschaftscausen zu gewährleisten. Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsanwälte zwar Aufträge an die Polizei erteilen können, wir jedoch keinen Einfluss darauf haben, dass und wenn ja, wie viele Beamte uns für die Bearbeitung eines Aktes zugewiesen werden und ob diese überhaupt über eine Wirtschaftsausbildung verfügen.

B./ Verzögerungen im staatsanwaltschaftlichen/gerichtlichen Ermittlungsverfahren

- 1.) In den großen Wirtschaftscausen kommt es immer wieder zu zeitlich starken Verzögerungen. Aufgrund unserer langjährigen Tätigkeit in diesem Bereich können wir die besonderen Zeitfresser auch benennen. Zwei davon wurden sogar in den § 108a Absatz 4 StPO gepackt, nämlich das Widerspruchsverfahren nach § 112 StPO und die Rechtshilfeersuchen an ausländische Justizbehörden. Schon der Umstand, dass diese zwei wohl bekanntesten Verzögerungsverursacher in die Ausnahmeregel des § 108a Absatz 4 StPO Eingang gefunden haben, lassen erkennen, dass mit § 108a StPO das Rad nicht neu erfunden wurde. Gerade weil diese Punkte als Verursacher

überlanger Verfahrensdauer auch dem BMfJ bekannt sind, sollte man diese reformieren und nicht eine Maximalschranke für das Ermittlungsverfahren festlegen, um dann erst recht den Hauptverursacher aus der Zeitenberechnung auszunehmen.

- 2.) § 112 StPO sieht das Sichtungsverfahren für Unterlagen und Daten durch einen Haft- und Rechtschutzrichter vor, wenn die zu sichtenden Unterlagen bei einem sogenannten Berufsgeheimnisträger (§ 157 Absatz 1 StPO) sichergestellt wurden und dieser seinen Widerspruch gegen die Sicherstellung erklärt hat, vor. Diese Verfahren werden mit großem Widerstand von Seiten der Berufsgeheimnisträger geführt und dauern teilweise mehrere Jahre. Doch das muss nicht sein! Nicht alle § 112 StPO-Verfahren dauern derartig lange, es sind ausschließlich die Verfahren im Zusammenhang mit den Wirtschaftstreuhändern! Warum ist das so? Nun in Strafverfahren, bei denen es notwendig ist, bei einem Rechtsanwalt, einem Verteidiger in Strafsachen oder bei einem Notar eine Durchsuchung zwecks Sicherstellung von Unterlagen und Daten des Mandanten vorzunehmen, wird dort nicht die große Masse gefunden und sichergestellt werden. Es ist bekannterweise ein Irrglaube von Straftätern, dass sie dadurch, dass sie Unterlagen und Daten, die sie belasten, ihrem Rechtsanwalt/Verteidiger/Notar übergeben, dieses dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entziehen können. Das heißt, dass das an den Rechtsanwalt/Verteidiger/Notar übergebene Material grundsätzlich nicht immunisiert wird und daher auch im Rahmen einer Durchsuchung sichergestellt werden kann. Die Verantwortung des Rechtsanwalts/Verteidigers/Notars wird dann dahingehend lauten, dass hinsichtlich der Sicherstellung dieses Materials Widerspruch erklärt wird (dies aus Haftungsgründen). Es kann dann jedoch recht rasch vom Haft- und Rechtschutzrichter festgestellt werden, dass es sich nicht um Aufzeichnungen, die zB im Rahmen einer Besprechung zwischen Mandant und Rechtsanwalt/Verteidiger/Notar geschrieben wurden, handelt. Dann gibt es aber auch keine Immunisierung und die sichergestellten Unterlagen werden der Staatsanwaltschaft zur Sichtung und Auswertung übergeben.

Geschätzte Dauer: zwei, max. drei Monate

Anders verhält es sich jedoch, wenn bei einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer (den Wirtschaftstreuhändern) Unterlagen sichergestellt werden. Gerade in den Wirtschaftsgroßverfahren gegen (ehemalige) börsennotierten Gesellschaften, wurden bei den Wirtschaftstreuhändern Unmengen an Unterlagen und Datenmaterial vorgefunden. Eine Vorort-Prüfung der Relevanz ist meist aufgrund des Umfangs

nicht möglich. Nun stellt sich aber die Frage, weshalb die Wirtschaftstreuhänder zur Verweigerung der Aussage iSd § 157 StPO berechtigt sind und damit in den Anwendungsbereich des § 112 StPO fallen. Das Zeugnisverweigerungsrecht des Wirtschaftstreuhänders hat seine Wurzeln in seiner möglichen Stellung als Rechtsbeistand auch in gerichtlichen Finanzstrafverfahren (*Kirchbacher*, WK-StPO § 157 Rz 15). Das bedeutet im Umkehrschluss, dass den Wirtschaftstreuhändern wohl dann kein Zeugnisverweigerungsrecht und, damit einhergehend, kein Widerspruchsrecht iSd § 112 StPO zuzugestehen ist, wenn bei diesen eine Durchsuchung zum Zwecke der Sicherstellung von Unterlagen ihres Klienten vorgenommen wird und gegen den Klienten ausschließlich wegen anderer Delikte, als jenen des FinStrG, ermittelt wird. Die Praxis ist leider anders und reduziert das Zeugnisverweigerungsrecht nicht teleologisch. Dieser – unseres Erachtens – unzulässigen Interpretation kann dadurch ein Riegel vorgeschoben werden, dass die Einschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts der Wirtschaftstreuhänder in der Bestimmung des § 157 StPO auf jene Fälle, in denen es um die Ermittlung finanzstrafrechtlicher Vorwürfe geht, normiert wird. Damit wäre dann auch die Ausnahmeregel in § 108a Absatz 4 StPO betreffend die Verfahren nach § 112 StPO obsolet. (*Anmerkung: unsere deutschen Nachbarn gestehen den Wirtschaftstreuhändern überhaupt kein Zeugnisverweigerungsrecht zu*)

Zeitersparnis: ca. ein Jahr

Die derzeit durch die Regelung des § 112 StPO entstehenden Zeitverzögerungen ergeben sich insbesondere bei der Sichtung sichergestellter elektronischer Daten, die regelmäßig enorme Ausmaße erreichen. Der Berufsgeheimnisträger, den die gesetzliche Bezeichnungspflicht trifft, hat es in aller Regel keineswegs eilig, dieser Verpflichtung nachzukommen. Überdies ist diese Aufgabe auch für ihn nicht immer einfach zu bewältigen, muss er doch sämtliche Dateien seiner EDV sichten und bezeichnen. Ist diese Hürde einmal überwunden, trifft das Gericht die Verpflichtung zur Sichtung. Mehrere Entscheidungen des OLG Wien (z.B. 20 Bs 238/13s) haben sich mit dem Umfang dieser Verpflichtung zur Sichtung auseinandergesetzt und konstatieren unter Verweis auf die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, das Gericht habe nicht etwa die betreffenden Gegenstände (Daten etc) zu „durchsuchen“, also (auch) auf ihre Beweisrelevanz zu prüfen, sondern nur darüber zu entscheiden, ob diese Prüfung ungeachtet des erhobenen Einwandes des Inhabers vorgenommen werden dürfe. Da die Prüfung, ob die

allenfalls zum Akt zu nehmenden Gegenstände (Daten etc) beweisrelevant sind, jedenfalls der Staatsanwaltschaft zukomme, verbleibe als alleiniges Kriterium die Prüfung der Zulässigkeit bzw. des Vorliegens eines Beweisverbotes.

Unterlagen auf das Vorliegen eines Beweisverbotes hin zu sichten ist aber nur eine euphemistische Umschreibung für das Gebot: „Du musst alles lesen.“

Im Ergebnis führt die Umsetzung des in § 112 StPO geregelten Regimes dazu, dass zunächst der Widerspruchswerber, dann das Gericht – mit dem Prüfungskalkül: Vorliegen eines Beweisverbotes - und zuletzt die Staatsanwaltschaft – zwecks Prüfung der Beweisrelevanz – ein und dasselbe Material zu „sichten“, also zu lesen haben. Das dies keinesfalls zu einer Verkürzung der Dauer von Ermittlungsverfahren dient, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung.

- 3.) Ein weiteres historisches Ungetüm ist das Bankgeheimnis, das zu einer Art nationalem Fetisch mutiert ist. Die Durchbrechung desselben durch die Strafverfolgungsbehörden (§ 116 StPO) birgt ein großes Potential für Verzögerungen in einem Ermittlungsverfahren in sich. Wenn die Auskunft von sämtlichen österreichischen Banken darüber, ob sie in einem gewissen Zeitraum mit einem Beschuldigten in Geschäftsverbindung standen oder noch stehen, erlangt werden soll (etwa um illegal erwirtschaftetes Vermögen zu lokalisieren und dieses sodann einzufrieren), so muss seitens der Staatsanwaltschaft eine begründete (sprich den gesamten Sachverhalt enthaltende) Anordnung der Auskunftserteilung ausgefertigt werden, die sodann von einem Haft- und Rechtsschutzrichter bewilligt wird. Diese Anordnung wird dann an fünf Bankenfachverbände geschickt, die diese an mehr als 800 Banken weiterleiten! Das bedeutet dass zumindest 800 Mitarbeiter in Banken den Sachverhalt, der der Anordnung zugrundeliegt, lesen. Dies stellt unseres Erachtens eine massive Rechtsverletzung für die Beschuldigten dar. Die Banken durchforsten dann ihre Kundendatenbanken und schicken – positivenfalls - eine Nachricht an die Staatsanwaltschaft, dass sie in einer Geschäftsverbindung zu einem Beschuldigten standen oder noch stehen. Sodann muss der Staatsanwalt neuerlich eine (wieder begründete!) Anordnung der Auskunftserteilung, diesmal individualisiert für jede Bank, die positiv geantwortet hat, ausstellen, dem Haft- und Rechtsschutzrichter zur Bewilligung schicken und sodann an die jeweiligen Banken abfertigen. Mittlerweile sind zwei Monate (den Fachverbänden darf keine Frist für die Beantwortung der Anfrage gesetzt werden) vergangen und es liegen noch keine inhaltlichen Erkenntnisse vor.

Diese zwei Monate stellen aber den best case dar! Im worst case haben die fünf Bankenfachverbände gleichlautende Beschwerden, die aufschiebende Wirkung haben, gegen die Anordnung eingebracht und der Akt wandert zum Oberlandesgericht, das sich erstmals in den Ermittlungsakt einlesen muss, um die Anordnung nachvollziehen zu können. Wird den Beschwerden nicht Folge gegeben, müssen die Bankenfachverbände die Anordnung weiterleiten. Ein derartiges Beschwerdeverfahren in großen Wirtschaftscausen dauert zumindest zwei bis drei Monate. Sind dann die Informationen eingelangt, die man gefordert hat, kann endlich mit der eigentlichen Arbeit, dem Sichten der Zahlungsströme, begonnen werden. Diese Sichtung führt oft zu Erkenntnissen, dass im Ausland auch Konten vorhanden sind, die „geöffnet“ werden müssen um den Verbleib der Gelder nachvollziehen zu können. Das ist dann ein eigenes zeitliches Problem.

Unser Vorschlag lautet daher nach deutschem Vorbild und gemäß ständiger Empfehlung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO), ein zentrales Kontenregister einzuführen, welches binnen weniger Stunden Auskunft darüber gibt, ob ein Beschuldigter eine Geschäftsverbindung unterhält. Diese Abfrage soll aufgrund einer gerichtlich bewilligten Anordnung der Staatsanwaltschaft zulässig sein.

Zeitersparnis: mehrere Monate

Ferner sollten zumindest – in Analogie zu den Anordnungen im Bereich der Telekommunikationsüberwachung – die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass den Banken und den Bankenfachverbänden lediglich unbegründete Anordnungen zugestellt werden. Die begründete und vom Haft- und Rechtsschutzrichter überprüfte und bewilligte Anordnung verbleibt jedoch im Ermittlungsakt. Dies dient vor allem dem Schutz der Rechte des Beschuldigten. Es ist nicht rechtfertigbar, dass der Inhalt eines Ermittlungsverfahrens aufgrund einer Bankenfachverbandsabfrage beinahe 1000 Menschen zur Kenntnis gebracht wird.

Das Rechtsmittelrecht der Kredit- und Finanzinstitute nach § 116 StPO ist generell sachlich nicht gerechtfertigt, da das Kreditinstitut ohnehin Anspruch auf Kostenersatz hat. Dieses Beschwerderecht stellt auch eine unsachliche Ungleichbehandlung in Relation zur prozessualen Position des Betreibers eines Telekommunikationsdienstes oder eines Dienstes der Informationsgesellschaft dar, denen das Gesetz aus guten Gründen kein derartiges Rechtsmittelrecht zubilligt. Die Rechtsmittelbefugnis des

Beschuldigten gegen die Anordnung bleibt von einer Einschränkung der Befugnis der Banken unberührt.

- 4.) Die Bestellung des Sachverständigen und der Streit um seine etwaige Befangenheit etc. können auch zu einem sehr großen Zeitfaktor werden. Keinesfalls sollten daher auch noch Privatgutachten zugelassen werden. Die Gutachtenserstellung im Auftrag der Staatsanwaltschaft hat den Vorteil, dass es den Staatsanwälten gleichermaßen recht ist, was am Ende rauskommt. Ziel ist es, den Akt in angemessener Zeit einer Erledigung zuzuführen. Ob dies mit Anklage oder mit Einstellung des Ermittlungsverfahrens geschieht, ist für das Ego eines Staatsanwaltes nicht wichtig! Es darf darauf hingewiesen werden, dass wir dieselbe Ausbildung wie Richter genossen haben, uns lediglich nach der Prüfung für den staatsanwaltschaftlichen Weg entschieden haben. Wir haben bei der Ernennung jedoch nicht unsere Objektivität ab- oder gar aufgegeben. Wird ein privat bestelltes Gutachten in Auftrag gegeben, so legt der beauftragende Beschuldigte mit Sicherheit nicht einen objektiven Maßstab bei der Definierung dessen, was am Ende herauskommen soll, an den Tag. Dies muss er ja auch nicht, weil es jedem Beschuldigten frei steht, sich so zu verantworten, wie er will. Für seine Linie darf er daher auch ein Gutachten in Auftrag geben, dass aufgrund des zur Verfügung gestellten Befundmaterials bzw. durch geschickt formulierte Fragestellungen dazu führt, dass am Ende ein entlastendes Gutachten vorliegt. Weder der Gutachter noch der beauftragende Beschuldigte sind dabei an den Eid zur Objektivität gebunden. Ein staatsanwaltschaftlich bestellter Sachverständiger hingegen ist sogar mehrfach als Deliktssubjekt und –objekt vertyp (§§ 84, 121, 288, 289, 304, 307 StGB). Mit anderen Worten riskiert ein gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich bestellter Sachverständiger bei Erstattung eines wissentlich falschen Gutachtens nicht nur seine Reputation, das Honorar, den Verlust seines Standes und sonstige zivilrechtliches Ungemach, sondern auch noch eine Verurteilung, die aus generalpräventiven Gründen wohl nicht gänzlich bedingt nachzusehen wäre. Das Vertrauen auf die Richtigkeit eines Privatgutachtens ist somit gering.

Würde zukünftig ein Privatgutachten verpflichtend zum Akt genommen werden müssen, so muss der Richter dann auch sämtliche Widersprüche zwischen dem Gutachten des von der Staatsanwaltschaft bestellten Gutachters und jenem des Privatgutachters in der Beweiswürdigung des Urteils diskutieren und vor allem auch plausibel erklären, weshalb er sich gerade für die Feststellungen des einen und nicht

des anderen Gutachters entschieden hat. Das bedeutet entweder, dass der Richter mit der Ausfertigung eines Urteils in einem Wirtschaftsverfahren mehrere Monate, wenn nicht Jahre beschäftigt ist (Gutachten in großen Wirtschaftscausen haben Volumina von mehreren tausend Seiten), oder aber, er entscheidet sich vernünftigerweise dazu, einen Obergutachter zu bestellen, der die Widersprüche aufklären muss. Der Obergutachter ist dann – wie wir jüngst im Hypo-Verfahren erfahren mussten – nicht gerade günstig. Damit werden aber die wesentlichsten Ziele des Reformpakets, Verfahrensökonomie und Kostenersparnis zu erreichen, massiv verfehlt.

Bevor wir nun unseren Vorschlag unterbreiten, möchten wir ausdrücklich festhalten, dass wir die Besorgnis der Verteidiger, dass ein staatsanwaltschaftlich bestellter Sachverständiger nicht objektiv ist (oder sein kann), keinesfalls teilen.

Um jedoch sämtliche Probleme mit einem Streich lösen zu können, lautet unser Vorschlag folgendermaßen (wobei unseres Erachtens dieser Vorgang auf Bestellungen von Sachverständigen in Großverfahren, denn nur dort stellen sich massive Probleme, eingeschränkt werden kann – siehe unten C./1.) und 2.)): Die Bestellung des Sachverständigen soll künftig durch den Haft- und Rechtsschutzrichter erfolgen. Dieser bestellt jenen Sachverständigen, der in einer vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes (oder der JBA) geführten SV-Liste als Nächster gelistet ist. Die Ziehung des nächsten Sachverständigen soll nach dem Zufallsprinzip, ähnlich dem Aktenverteilungssystem, welches bereits bei Staatsanwaltschaft und Gericht eingesetzt wird, erfolgen. Diese Idee wird bereits von den Rechtsanwaltskammern im Zusammenhang mit der Benennung von Verfahrenshelfern gelebt. Die Kategorien der Sachverständigenlisten sind ohnehin mannigfaltig (bzw. könnten diese noch individueller gestaltet werden), sodass es nicht zu dem Fall kommen kann, dass ein eingetragener Wirtschaftsprüfer, der sich zB auf die Prüfung von Jahresabschlüssen von technischen Unternehmen spezialisiert hat, für eine Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Buchhaltung einer Bank herangezogen wird. Der Sachverständige, der befangen ist, oder der selbst der Meinung ist, dass ihn der Auftrag überfordert (zB wegen zu geringer Personaldecke), kann dies anzeigen und wird um eine Stelle zurückgereicht. Nach der Erfüllung des Auftrags wird der Sachverständige und die Auftragserfüllung evaluiert, um derart die Kompetenz des Sachverständigen weiterhin überprüfen zu können, insbesondere zum Zwecke der Überprüfung, ob er dem Auftrag gewachsen war und dies aus monetären Gründen jedoch nicht angezeigt hatte. Auf diese Art und Weise werden auch die

Sachverständigen zur zügigen Auftragserledigung angehalten und es würden die Stimmen verhallen, die meinen, dass die Staatsanwälte ohnehin immer nur die Sachverständigen bestellen, die ihnen genehm sind und die ein Gefälligkeitsgutachten erstellen (was wir selbstverständlich aufgrund unseres Berufsverständnisses nicht getan haben und nie tun werden!).

Die Führung der Liste müsste selbstverständlich geheim sein, um allfälligen Malversationen für die Zurücklegung einer Bestellung entgegenwirken zu können. Gemeint ist, dass der erkorene Sachverständige für die Zurücklegung vom Beschuldigten bezahlt wird (dies ist zwar moralisch verwerflich, nicht jedoch strafbar), und dies so lange betrieben wird, bis dann zufällig der gewünschte Sachverständige bestellt wird. Den Parteien des Ermittlungsverfahrens wird eine zweiwöchige Frist zum Zwecke der Durchführung von Erhebungen zur Frage einer allfälligen Befangenheit und deren Anzeige bei Gericht eingeräumt. Das ungenützte Verstreichenlassen dieser Frist sollte zur Präklusion derartiger Einwendungen führen, um illegitime Verschleppungstaktiken der Verfahrensbeteiligten zu unterbinden.

Die Bestellung durch den Haft- und Rechtsschutzrichter würde auch den Synergieeffekt erzielen, dass bei allfälligen Sichtungen von sichergestellten Unterlagen auch gleich der bestellte Sachverständige hinzugezogen werden könnte und nicht ein neuer Sachverständiger (wie es derzeit der Fall ist) bestellt werden müsste. Das Gutachten des vom Gericht bestellten Gutachters kann wie bisher in der allfälligen Hauptverhandlung durch Fragen des Verteidigers (unter Zuhilfenahme eines Beraters aus dem jeweiligen Bereich) angegriffen und natürlich auch erschüttert werden.

Der wichtigste Synergieeffekt wäre jedoch der, dass die Zeit, die für das Streiten um eine Befangenheit eines Sachverständigen mittels Schriftsätze und Stellungnahmen, das ein schier unfassbares Ausmaß angenommen hat, nunmehr wieder in die Erledigung eines Aktes investiert werden kann.

Zeitersparnis: mehrere Monate, bzw. Jahre und eine zügige Hauptverhandlung

- 5.) Eine weitere, mit Art 6 MRK wohl nicht vereinbare Ursache für die Verzögerung von Verfahren sind die mannigfaltigen Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften nach dem StAG, die überdies enorme Personalkapazitäten der Justiz binden. Durch die notwendige drastische Reduktion der Berichtspflichten würden Verfahren somit erheblich beschleunigt werden. Entgegen der medialen Ankündigungen sind jedoch bislang keinerlei Schritte in diese Richtung unternommen worden. Am Rande sei in

diesem Zusammenhang angemerkt, dass ein wohl nicht auflösbares Spannungsverhältnis zwischen dem § 8 StAG und der im Entwurf vorgesehenen Frist für die Vorlage eines Einstellungsantrages bei Gericht innert 4 Wochen besteht.

- 6.) Bei „Berichtspflicht“ ist unter anderem auch die sogenannte „Status 1-10“ Berichtspflicht, welche durch die (bei der Staatsanwaltschaft Wien) ergangene Vorstandsverfügung A-3/13 noch ein wenig aufgewertet wird, zu erwähnen. Zwei mal im Jahr (1.4. und 1.10.) müssen die Akten, die nach einem komplizierten System als „überjährig“ qualifiziert werden (in der Wirtschaftsgruppe sind dies de facto alle 243 derzeit anhängigen Verfahren), herausgesucht, eine Begründung ins Tagebuch geschrieben werden, warum der Akt noch nicht erledigt wurde und es ist ferner ein Formular auszufüllen, wo dasselbe einzutragen ist. Die Akten werden sodann dem Gruppenleiter, der nicht nur Gruppenleiter ist, sondern selbst Großverfahren führt, zur Zeichnung vorgelegt. Der Gruppenleiter muss sich den Akt durchsehen und allenfalls eine Weisung erteilen, die der Verfahrensbeschleunigung dienen soll. Die Vorstandsverfügung A-3/13 sieht dann noch zusätzlich zwei weitere Termine, den 1.1. und den 1.7. eine stichprobenartige Überprüfung des Registers vor. Zwei mal im Jahr wird daher der Gruppenleiter, nachdem er sich in seinen eigenen Akten gerechtfertigt hat, mit ca. 100 Akten konfrontiert, die er sich durchsehen muss. Allein der Verwaltungsaufwand, allen Akten „nachzurennen“ (die Akten werden ja weiterhin normal bearbeitet) ist zermürbend!

Parallel zum Begutachtungsentwurf kam überdies die Weisung aus dem BMfJ, dass beginnend mit dem 1.5.2014 in sämtlichen Großverfahren zusätzlich minutengenaue Zeitaufzeichnungen zu führen sind! Gerade derartige Maßnahmen dienen nach unserem Dafürhalten nicht der Verfahrensökonomie und widersprechen der Intention des BMfJ. Mit anderen Worten: Wir verwalten uns zu Tode und sollen aber auch noch die Arbeit der eigentlichen Ermittlungsbehörden verrichten, und zwar alleine und schneller als mit Hilfe der Polizei/der Finanzbehörden!

Wir weisen darauf hin, dass die Wirtschaftsgruppe bei der Staatsanwaltschaft Wien soeben drei Staatsanwälte (je einen an das BMfJ, an Eurojust und an die WKStA, Außenstelle Linz) verloren hat und „Nachwuchs“ nicht in Sicht ist, zumal die Staatsanwaltschaft Wien seit Jahren chronisch unterbesetzt ist und nicht einmal alle allgemeinen Referate besetzt werden können! Das bedeutet, dass die Akten dieser Kollegen nunmehr von den verbleibenden mitbearbeitet werden müssen. Die Probleme sind dem BMfJ bekannt, sie werden jedoch nicht aufgegriffen. Wir

gewinnen langsam den Eindruck, dass es in den großen Wirtschaftscausen einen deutlichen politischen Willen dahingehend gibt, dass diese nicht aufgeklärt werden sollen. Anders lässt sich das Gesetzesvorhaben nicht interpretieren.

- 7.) Das einzige große Problem im Ermittlungsverfahren eines Großverfahrens, welches nicht durch den österreichischen Gesetzgeber in den Griff zu bekommen ist, sind die Rechtshilfeersuchen an ausländische Justizbehörden. In diesen Verfahren ist man weiterhin dem Goodwill der dortigen Behörden faktisch ausgeliefert. Es besteht dringender Handlungsbedarf, durch EU-Rechtsakte und bilaterale Staatsverträge insbesondere mit Staaten, die regelmäßig Widerstand bei der Leistung von Rechtshilfe leisten, wie etwa der Schweiz oder Liechtenstein, Abhilfe zu schaffen.

C./ Nicht Bedachtes/Sonstiges

- 1.) Zu Beginn dieses Abschnittes wird ein aktueller Fall zur Veranschaulichung der Probleme dargestellt: Ein Beschuldigter in einem Großverfahren, welches derzeit noch gegen mehr als 30 Beschuldigte geführt wird, bringt einen mehr als 500-seitigen Antrag auf Einstellung, in welchem sich auch ein Gegengutachten zum Gutachten des von der Staatsanwaltschaft bestellten Sachverständigen befindet. Will man alles richtig machen, schickt man das Gegengutachten an den Sachverständigen und ersucht diesen um Stellungnahme. Nach Rücklangen derselben, verfasst der Staatsanwalt sodann seine Stellungnahme an den Haft- und Rechtsschutzrichter. Es ist evident, dass diese Prüfung und das Verfassen der Stellungnahme in einem Großverfahren nicht binnen vier Wochen – wie es nunmehr im Entwurf vorgesehen ist – vorgenommen werden kann. Es darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass jeder Referent der nunmehr mit drei Personen unterbesetzten Wirtschaftsgruppe ca. zwanzig Verfahren, davon teils mehrere Großverfahren zu bearbeiten hat und in jedem Akt einer Mehrheit von Beschuldigten und Verteidigern, die die prozessualen Möglichkeiten ausschöpfen, gegenübersteht.
- 2.) Es wird daher angeregt, den Großverfahren sowohl im Ermittlungsverfahren, als auch im Hauptverfahren einen eigenen Abschnitt in der StPO einzuräumen. Im Ermittlungsverfahren hat sich vor allem herauskristallisiert, dass die für durchschnittliche Verfahren geschaffene StPO nicht für die effiziente Führung von Großverfahren geeignet ist. Für die Definition eines Großverfahrens kann der bereits existente Kriterienkatalog herangezogen werden. Liegt ein Großverfahren vor, so hat

dies über Antrag der Haft- und Rechtsschutzrichter mit (anfechtbarem) Beschluss festzustellen. Die Fristen für Stellungnahmen zu Einsprüchen wegen Rechtsverletzungen und zu Einstellungsanträgen sollten für diese Verfahren auf acht Wochen ausgedehnt werden. Dies ist nicht kontraproduktiv, denn oftmals ist es so, dass gerade dann, wenn der Staatsanwalt sich der Enderledigung eines Großverfahrensaktes zuwendet, plötzlich massiv Einsprüche wegen Rechtsverletzungen oder Einstellungsanträge erhoben bzw. eingebracht werden. Dies erfolgt nicht unbedingt in dem Akt, der gerade erledigt werden soll, aber zB in einem aus diesem Akt getrennten Akt oder einem anderen Akt, den der Staatsanwalt auch zu bearbeiten hat. Die Regelung könnte überdies „*unverzüglich, jedoch spätestens binnen acht Wochen*“ lauten, sodass klargestellt ist, dass hier kein Freibrief für das Liegenlassen eines Aktes normiert wurde.

Betreffend die Auswahl des Sachverständigen wird auf die oben im Punkt B./4.) dargelegten Anregungen verwiesen.

3.) Viele Umstände wurden bei der Drei-Jahres-Regel nicht berücksichtigt oder nicht bedacht. Wir regen daher für den Fall der Einführung einer Frist die nachstehenden Adaptierungen bzw. Berücksichtigungen an, wobei uE § 108a, sollte man unsere Vorschläge nicht aufgreifen, zu keiner Verbesserung des Zustandes geschweige denn zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen wird:

- a. was soll mit Verfahren passieren, die abgebrochen (§ 197 StPO) wurden?
- b. In die Frist dürfen Zeiten, in denen sich der Akt beim Haft- und Rechtsschutzrichter wegen eines Einspruches wegen Rechtsverletzung oder eines Antrages auf Einstellung befindet, sowie jene Zeiten, in welchen sich der Akt aufgrund einer Beschwerde beim Oberlandesgericht befindet, nicht eingerechnet werden;
- c. Nicht einzurechnen wären überdies die Zeiten während der sich der Akt bei den Oberbehörden aufgrund der Ausübung des Weisungsrechtes (Berichtspflicht, Vorhabensbericht, etc.) befindet. Hierzu möchten wir anmerken, dass gerade bei Vorhabensberichten mit Rücklaufzeiten von bis zu einem Jahr und mehr zu rechnen ist. Dies soll auch darstellen, wie unfair iSd Art 6 MRK eine derartige Ausnahmeregel wäre (warum soll sich der Beschuldigte gerade jene Zeiten, in welchen nichts gegen ihn ermittelt wird, in die geplante Drei-Jahres-Regel nicht anrechnen lassen können?), jedoch fordern wir – sofern § 108a StPO tatsächlich gewollt ist - die Aufnahme dieser Ausnahmeregel, um nicht wieder als

diejenigen hingestellt zu werden, die für die Verzögerung der Erledigung verantwortlich sind.

- d. Bei Annahme des Gesetzesentwurfes wird die Implementierung eines Zeitaufzeichnungs- bzw. -erfassungssystems für jeden einzelnen Beschuldigten notwendig werden, um feststellen zu können, ob die drei Jahre bereits erreicht sind. Wie soll in einem Akt mit mehr als 50 Beschuldigten (die Nacherfassung von Beschuldigten ist die Regel, sodass man nicht sagen kann, dass die Frist für alle am selben Tag zu laufen begonnen hat) eine Zeitaufzeichnung für jeden einzelnen Beschuldigten erfolgen, die freilich vom Sachbearbeiter, also wieder vom Staatsanwalt, geführt werden muss? Soll auf diese Art und Weise ein Akt zu Tode verwaltet werden? Wie soll die Führung separater Zeitaufzeichnungen zu einer Verfahrensbeschleunigung führen?
- 4.) Das Gesetzesvorhaben lädt die Verteidiger und Rechtsanwälte geradezu dazu ein, eine Verschleppungstaktik anzuwenden. Tun Sie das nicht, werden sie uU sogar schadenersatzpflichtig! Es wird dann eine Nebenstreitfront eröffnet werden, wenn es zum Ende der Drei-Jahres-Frist hingeht. Da wird dann gestritten, ob das Verfahren vom Beschuldigten verschleppt wurde, wobei es diesem wohl kaum vorwerfbar sein kann, dass er seine prozessualen Rechte in Anspruch genommen hat (Einsprüche wegen Rechtsverletzung, Beschwerden, etc.). Und wieder wird kostbare Zeit für Nichts verschwendet.
- 5.) Fraglich ist überdies, was die Konsequenz ist, wenn nach drei Jahren das Ermittlungsverfahren nicht beendet ist und das Gericht ausspricht, dass die Voraussetzungen des § 108a Absatz 1 zweiter Satz nicht vorliegen. Weiterermittelt darf offenkundig nicht werden, eine andere Rechtsfolge ist jedoch nicht daran geknüpft. Das Verfahren kann dann auf unbegrenzte Zeit ruhen, aber anhängig (und damit im Register offen) bleiben. Eine Einstellung nach § 190 Ziffer 1 StPO wäre denkbar, weil ja das Verfolgungshindernis des § 108a Absatz 1 zweiter Satz e contrario (Verbot der Weiterführung des Ermittlungsverfahrens) besteht. Dies wäre aber unter dem Gesichtspunkt des in Österreich verfassungsgesetzlich vorgegebenen Legalitätsprinzips wohl nicht zulässig und eröffnet derart eine Hintertür zum Opportunitätsprinzip. Wir hegen daher verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 108a StPO.
- 6.) Die Oberstaatsanwaltschaften und auch das BMFJ haben es in der Hand, Staatsanwaltschaften mit Personal zu versorgen, oder eben auch nicht. Die Staatsanwaltschaft Wien ist seit Jahren ununterbrochen unterbesetzt. Es langt nicht hin,

sich mit dem Vorwand, man habe dem Bundeskanzleramt extra noch ein paar Planstellen entreißen können, zu verantworten, wenn diese Planstellen nicht besetzt werden! Aufgrund der chronischen Unterbesetzung sind die Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Wien natürlich auch mit einem Mehranfall konfrontiert, der keinen Vergleich in Österreich findet. Derzeit hat ein in einer allgemeinen Abteilung tätiger Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Wien im Monat einen Neuanfall von 43 Akten gegen bekannte Täter (die Akten gegen unbekannte Täter bleiben hier einmal unerwähnt), was einem Neuanfall von 2 Akten gegen bekannte Täter pro Arbeitstag entspricht! Dividiert man bei den im StaBIS-Justiz (das ist das betriebliche Informationssystem der Justiz für die staatsanwaltschaftlichen Behörden) angeführten Anfallszahlen durch die bei der Staatsanwaltschaft Wien arbeitenden Vollzeitkapazitäten (VZK), wobei diese VZK-Zahl um 30 verringert werden muss (hierbei handelt es sich um 15 Staatsanwälte der Gruppe zur Bekämpfung organisierter Kriminalität und 15 Staatsanwälte der Wirtschaftsgruppe), haben die Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Wien österreichweit im Durchschnitt die meisten Anfalls- und auch Erledigungszahlen! Die Herausrechnung von 30 VZK ist legitim, fallen doch in diesen Gruppen weit weniger Akten neu an und sehr viele Verfahren werden aus den allgemeinen Referaten übernommen, weil sie eben von einem Allgemeinreferenten bei der Arbeitsbelastung nicht bearbeitet werden können.

- 7.) Die meisten und medienträchtigsten Verfahren führt die Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien (Meinl, Eurofighter, Immofinanz, Telekom, Madoff, Kovats, etc.), weshalb wir davon ausgehen, dass das Gesetzesvorhaben gerade uns Lauheit bei der Aktenbearbeitung vorwirft. Diese Großverfahren sind jedoch auch allesamt (vorhabens)berichtspflichtig. Wir vermissen in dem Reformvorhaben die Normierung einer Frist für die Aktenbearbeitung bei den Weisungsorganen, der Oberstaatsanwaltschaft und der Weisungsabteilung im BMFJ. Wir regen daher die Einführung von Fristen für die Bearbeitung der Akten bei den Weisungsorganen an.

Wir verwehren uns gegen den implizit erhobenen Vorwurf, dass uns an den langen Erledigungszeiten die alleinige Schuld trifft.

§ 8a Abs 4 StAG

Wir haben in diesem Zusammenhang die Befürchtung, dass die bereits geschaffene Transparenz der Berichtspflichten und Weisungen ausgehöhlt wird. Fordert das BMfJ bei der Oberstaatsanwaltschaft eine Auskunft iSd § 8a Absatz 4 StAG, so kann sich diese die Informationen wiederum nur bei der Staatsanwaltschaft holen, zumal dort die Sachbearbeiter sitzen, die den Akt kennen. Derartige Auskünfte könnten hinkünftig in jedem beliebigen Verfahren unter dem Vorwand, man habe eine Medienanfrage zu beantworten, erfolgen. Eine Kennzeichnung des Tagebuchs, dass die Oberstaatsanwaltschaft, respektive das BMfJ sich Informationen zu diesem Akt geholt hat, würde freilich unterbleiben, handelt es sich doch explizit um keinen Bericht iSd § 8a Absatz 3 StAG. Nur Akten bei denen Berichte iSd § 8a Absatz 3 StAG angefordert wurden, müssen im korrespondierenden Tagebuch gekennzeichnet werden.

Unabhängig davon würde die Bevölkerung, die aufgrund der Einsetzung des Weisenrates mit Sicherheit wieder Vertrauen in die Justiz gewonnen hat, mit der Gesetzwerdung dieses Absatzes 4 mit Recht wieder misstrauisch werden. Denn es ist nicht argumentierbar, dass ein Akt, der so wichtig ist, dass sich sogar die Medien an das BMfJ wenden, nicht ein Berichtsakt iSd § 8a Absatz 3 StAG sein soll. Verwiesen wird dabei auf den immer wieder in der Öffentlichkeit geäußerten und in Wahrheit völlig haltlosen Verdacht, das BMfJ bzw. die Oberstaatsanwaltschaft nütze durch formlose Anfragen den „vorauselenden Gehorsam“ des ermittelnden Staatsanwaltes aus und erspare sich dadurch eine förmliche Weisung. Will man derartigen Anschüttungen durch Verschwörungstheoretiker wirklich durch die vorgeschlagene Regelung weiter Nahrung geben?

Insgesamt betonen wir, dass wir für Gespräche zu einer Neufassung der StPO, die überlangen Verfahrensdauern wirksam begegnen kann, jederzeit zur Verfügung stehen.

Für die Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien:

Mag. Volkert Sackmann, e.h.

Mag. Michael Radasztics, e.h.